

OER-Content und Urheberrecht:

Was ist urheberrechtlich zu beachten, wenn Texte und Abbildungen aus Lehrbüchern für Kursmaterialien verwendet werden, die später (unter CC-Lizenzen) auf einer frei zugänglichen Website zur Verfügung gestellt werden sollen?

I. Urheberrechtliche Einordnung der Verwendung von Inhalten aus Lehrbüchern

Lehrbücher stellen regelmäßig urheberrechtlich geschützte Werke dar. Dem Urheber stehen die sogenannten Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte an seinem Werk, geregelt in §§ 15 ff. Urheberrechtsgesetz (UrhG), zu. Greift die Verwertung eines urheberrechtlich geschützten Werkes in diese Nutzungsrechte ein, bedarf es entweder der Einräumung von Nutzungsrechten durch den Urheber oder aber einer gesetzlichen Beschränkung des Urheberrechts, die eine Nutzung des Werkes erlaubt.

Bei der Verwendung von Abbildungen und Texten aus Lehrbüchern für Kursmaterialien zu dem oben genannten Zweck liegt je nach technischer Ausgestaltung mindestens ein Eingriff in das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG) und/oder in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) des Urhebers vor.

Folglich ist entweder die Einräumung von Nutzungsrechten durch den Urheber erforderlich oder aber eine gesetzliche Schranke, die eine Nutzung erlaubt.

II. Einräumung von Nutzungsrechten

Gemäß § 31 UrhG kann der Urheber einem Dritten Nutzungsrechte einräumen. Hierfür bedarf es einer vertraglichen Abrede mit dem Urheber, in der explizit vereinbart wird, in welcher Form das Werk genutzt werden darf. Es sollte also im Vorhinein geklärt werden, welche Nutzungsrechte für die bezweckte Verwendung erforderlich sind. Diese Abrede sollte aus Beweisgründen unbedingt schriftlich abgeschlossen werden. Zu beachten ist außerdem, dass dem Urheber im Gegenzug zur Einräumung von Nutzungsrechten gem. § 32 Abs. 1 UrhG ein Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung hat, sofern diese im Vorhinein vereinbart wurde.

Die Einräumung der Nutzungsrechte kann nicht nur durch den Urheber selbst erfolgen, sondern auch durch andere Personen, denen der Urheber wiederum Nutzungsrechte an dem Werk eingeräumt hat. Im Falle von Lehrbüchern werden regelmäßig den Verlagen Nutzungsrechte durch den oder die Urheber eingeräumt. Die Verlage können dann wiederum einem Dritten Nutzungsrechte einräumen. Hierbei bedarf es allerdings der Zustimmung des Urhebers (§§ 34, 35 UrhG).

III. Gesetzliche Schranken des Urheberrechts

Die Verwendung von Inhalten aus den Lehrbüchern auch ohne Einräumung der Nutzungsrechte durch den Urheber bzw. einen anderen Nutzungsberechtigten könnte aufgrund von gesetzlichen Beschränkungen des Urheberrechts erfolgen.

1. Zitatrecht, § 51 UrhG

Im vorliegenden Fall kommt insbesondere die gesetzliche Schranke des Zitatrechts nach § 51 UrhG in Betracht. Danach ist die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zwecke des Zitats zulässig, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass das genutzte Werk bereits veröffentlicht sein muss. Des Weiteren ist nach dem sogenannten Zitat Zweck eine geistige, z.B. kritische Auseinandersetzung mit dem verwendeten Werk erforderlich. Das fremde Werk muss also

als Beleg oder Grundlage für eigene Erörterungen dienen. Zudem muss ein innerer Zusammenhang zu dem eigenen Werk bestehen. Die Verwendung fremder Abbildungen zur reinen Illustration beispielsweise ist nicht von § 51 UrhG abgedeckt. Nicht von § 51 UrhG umfasst ist außerdem die Verwendung eines fremden Werkes, nur um dem Endnutzer den Zugang zu diesem Werk zu erleichtern. Auch der Umfang, in dem das fremde Werk verwendet werden darf, ist grundsätzlich auf das für die geistige Auseinandersetzung erforderliche Maß begrenzt.

Nach § 51 S. 2 Nr. 1 UrhG dürfen einzelne Werke sogar vollständig zur Erläuterung des Inhaltes in ein wissenschaftliches Werk aufgenommen werden. Hierfür erforderlich ist dann allerdings, dass das verwendete Werk eine Beleg- und Erörterungsfunktion aufweist, also z.B. zur Unterstützung des eigenen Gedankengangs dient. Gemäß § 63 Abs. 1 UrhG muss außerdem die Quelle angegeben werden, aus der das fremde Werk stammt.

2. Schranke für Unterricht und Lehre, § 60a UrhG

Weiterhin kommt die Schranke des § 60a UrhG im vorliegenden Fall in Betracht, greift aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht ein. Die Vorschrift erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen.

Voraussetzung der Vorschrift ist allerdings, dass die urheberrechtlich geschützten Inhalte nur den Teilnehmern der jeweiligen (Lehr-)Veranstaltung zugänglich gemacht werden. Eine frei zugängliche Bereitstellung der Inhalte im Internet ist folglich nicht von der Vorschrift umfasst. Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn der Abruf der Inhalte von einer Zugangsbeschränkung (z.B. einem Passwort) abhinge, welche eine Nutzung nur durch die jeweiligen Veranstaltungsteilnehmer ermöglicht. Die Veröffentlichung von Kursmaterialien auf einer frei zugänglichen Website fällt folglich nicht unter die Schranke des § 60a UrhG.

3. Schranke für Unterrichts- und Lehrmedien, § 60b UrhG

In Betracht kommt außerdem die Schranke des § 60b UrhG zur Herstellung von Bildungsmedien. Danach dürfen Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien für solche Sammlungen bis zu 10 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglich machen.

Nach der Legaldefinition des § 60b Abs. 3 UrhG sind Unterrichts- und Lehrmedien Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen (§ 60a UrhG) zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind. Die Unterrichts- und Lehrmedien dürfen folglich nur zu dem Zweck bestimmt sein, den Unterricht und die Lehre an Bildungseinrichtungen gemäß § 60a UrhG zu nicht kommerziellen Zwecken zu veranschaulichen.

Auch hier gilt allerdings, dass die Sammlung nicht frei, sondern nur für diejenigen zugänglich gemacht werden darf, für die der Unterricht bzw. die Lehre bestimmt ist. Folglich gilt auch diese Schranke nicht für die Veröffentlichung von Kursmaterialien auf einer frei zugänglichen Website.

4. Zusammenfassung

Die Verwendung von Abbildungen und Texten aus Lehrbüchern für Kursmaterialien, welche später auf einer frei zugänglichen Website veröffentlicht werden sollen, greift in die Nutzungsrechte des Urhebers bzw. Rechteinhabers der Inhalte ein.

Es bedarf folglich entweder der Einräumung von Nutzungsrechten durch den Urheber oder einen anderen Berechtigten oder aber einer gesetzlichen Beschränkung des Urheberrechts, die eine Nutzung des Werkes erlaubt.

Die Einräumung von Nutzungsrechten, welche wohl die rechtssicherste Lösung darstellt, sollte mittels einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen. In der Vereinbarung sollte explizit festgehalten werden, welche Form der Nutzung erlaubt wird.

Als gesetzliche Schranke, auf die sich eine Nutzung der Inhalte auch ohne Erlaubnis des Urhebers stützen lässt, kommt das Zitatrecht gemäß § 51 UrhG in Betracht. Hierbei ist aber insbesondere zu beachten, dass stets eine geistige Auseinandersetzung mit dem Werk erfolgen muss.

Die Schranke des § 60a UrhG für Unterricht und Lehre ist im vorliegenden Fall wohl nicht einschlägig. Erforderlich wäre hierfür, dass die jeweiligen Inhalte nur den Teilnehmern einer Lehrveranstaltung zugänglich sind. Eine frei zugängliche Bereitstellung der Kursmaterialien mitsamt den urheberrechtlich geschützten Inhalten auf einer Website ist nicht von der Schranke umfasst. Dasselbe gilt für die Schranke für Unterrichts- und Lehrmedien des § 60b UrhG.